

GEMEINDE ERLIGHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 13.11.2025 folgende sechste Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17.01.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
- | | |
|---|--------|
| je m ³ Abwasser für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2027 | 3,56 € |
| je m ³ Abwasser ab 01.01.2028 | 3,37 € |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| je m ² versiegelte Fläche | 0,51 € |
|--------------------------------------|--------|
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
- | | |
|---|--------|
| je m ³ Abwasser oder Wasser für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2027 | 3,56 € |
| je m ³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2028 | 3,37 € |
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt
- | | |
|---|--------|
| je m ³ Abwasser für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2027 | 3,56 € |
| je m ³ Abwasser ab 01.01.2028 | 3,37 € |
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (6) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für den neuen Schmutzwassergebührensatz maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Zur Vermeidung übermäßiger Härten können jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Bei der Änderung des Niederschlagswassergebührensatzes innerhalb eines Veranlagungszeitraumes werden die für den neuen Niederschlagswassergebührensatz maßgeblichen versiegelten Flächen mit dem Zwölftelanteil berechnet, der dem Zeitanteil ab dem Änderungszeitpunkt entspricht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Erligheim, den 13.11.2025



Rainer Schäuffele
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.